

ist fast alles bereits bekannt und sehr vieles schon in den entsprechenden Bänden der Const. gedruckt. Auch der übrige, für den engeren landesgeschichtlichen Bezirk bedeutsame Inhalt ist überwiegend schon an irgendeiner Stelle veröffentlicht worden. So liegt der Hauptwert der Veröffentlichung in der Zusammenfassung des bisher weitverstreuten Stoffes, dessen Sammlung allerdings eine ungeheure Arbeitsleistung darstellt, sowie auf seiner mustergültigen, wissenschaftlichen Ansprüchen vollauf genügenden Verarbeitung. Dies Urteil gilt sowohl von der Fassung der Regesten selbst als auch von den Anmerkungen, die alle notwendigen Angaben über handschriftliche und gedruckte Überlieferung, Regesten und Erwähnungen enthalten. Nachrichten aus erzählenden Quellen sind bei dem sich auf die Urkunden beschränkenden Bande nicht berücksichtigt worden, was man bedauern möchte; denn gerade aus ihnen wäre noch manche Aufhellung der Rolle Aachens in der Reichsgeschichte zu holen gewesen. Das beigegebene Orts- und Personenregister ist reichhaltig und, wie Stichproben ergaben, offenbar auch zuverlässig. Das Sachregister reicht dagegen, zum Nachteil für den systematisch vorgehenden Benutzer, nicht aus. Vielleicht wird diesem Mangel beim ersten Bande abgeholfen, dem wir nach dem guten Anfang, den das Gesamtwerk mit dem vorliegenden Teil genommen hat, nur wünschen können, daß er bald erscheinen möge. H. W.

Friedrich Boß, Über Registrierung von Sekretbriefen (Quell. und Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 28, 1937/38, 147—234). B. untersucht die aus dem Pontifikat Johanns XXII. (1316—34) erhaltenen Sekretregister und vertritt im Gegensatz zu der bisherigen Forschung die Meinung, daß sie keine Register seien, sondern eine einmalige Aktensammlung, die wahrscheinlich erst unter Johanns Nachfolger, Benedikt XII., und vielfach auf Grund von vorläufigen Entwurfsentzerten angefertigt sei. Er geht dabei die Registerbände einzeln durch, auch die Fragmente der ursprünglichen Papiersekretregister und die nach Cambrai und Paris versprengten Pergamentbände, und sucht überall solche Einzelfälle heraus, die Schlußfolgerungen ermöglichen. Besonders wichtig ist der Nachweis einer großen Zahl von Urkunden, die gleichzeitig auch in den Registra Avinionensia stehen, und zwar nicht selten mit Abweichungen in der Datierung oder im Wortlaut; in solchen Fällen erklärt Boß stets die Avinionesischen Register für allein maßgebend. K. J.

Akten und Rezeße d. livländ. Ständetage. Hg. v. d. Ges. f. Gesch. u. Altert.fde. zu Riga, bearb. v. Albert Bauer. 2, 2. Lief. (1467 bis Jan. 1472). Riga 1938; S. 57—116. - Die abgedruckten und ausführlichen kommentierten Urkunden behandeln in erster Linie den Kampf des Ordensmeisters Wolthus v. Herse um die Führung in Orden und Land, seinen Sturz, den Sieg der bisherigen Verfassung